

I. AKTENVERMERK

Landratsamt Ebersberg
SG 44

Az. 44/641-2 – K Grafing b. München

Ewald Kroiss
Tel.: 08092/823-486

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Antrag der Stadt Grafing auf die Verlegung des
verrohrten Brandgrabens in die Brandstraße und
die Rosenheimer Straße**

**Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2
Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 2
zum UVPG**

Ebersberg, 09.09.2024

I. Sachverhalt:

Die Stadt Grafing bei München beabsichtigt, den bereits verrohrten Brandgraben aus den Flurstücken 83, 84/3 und 84 der Gemarkung Öxing zu verlegen in die angrenzende Brandstraße und die Rosenheimer Straße. Ab dem Flurstück Nr. 83 der Gemarkung Öxing ist der Brandgraben verrohrt und verläuft bereits fast parallel zur Brandstraße und zur Rosenheimer Straße.

Der Brandgraben ist ein Gewässer dritter Ordnung und mündet an der Rosenheimer Straße in die Attel, ein Gewässer zweiter Ordnung.

Die Verlegung erfolgt, da ansonsten die Verrohrung durch das Untergeschoss eines neuen Bauvorhabens auf dem Grundstück Brandstraße Nr. 1 (Fl.-Nr. 84) geführt werden müsste.

Die Planung sieht vor, dass sowohl die bisherigen Rohrdurchmesser, als auch die Länge, die Abwinckelung und das Gefälle fast unverändert gleichbleiben. Die Fließgeschwindigkeit soll sich nicht verändern.

II. Beteiligung der Behörden

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding wurde am 23.08.2024 beteiligt und gab keine Stellungnahme ab.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ebersberg hat ebenfalls keine naturschutzrechtliche und –fachliche Beurteilung hierzu abgegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat wasserwirtschaftlich am 19.08.2024 Stellung genommen. Da der Brandgraben bereits verrohrt ist und sich die Gegebenheiten nicht ändern, wirkt sich das Vorhaben nicht negativ auf die Gewässerökologie aus. Die Alternative der Öffnung des Brandgrabens an dieser Stelle ist aus Platzgründen nicht möglich.

III. Beteiligung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer der betroffenen o.g. drei Grundstücke sind angehört worden mit Schreiben vom 23.08.2024. Sie haben keine Einwendungen erhoben.

IV. Standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach den Vorschriften des UVPG

Die Stadt Grafing b. München hat am 19.07.2024 die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Antragstellerin nach den Vorschriften der §§ 67 WHG, 68 Abs. 2 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2 UVPG und Anl. 1 Nr. 13.18.2 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung ergab für alle gem. Anlage 3 Nr. 2 UVPG untersuchten Kriterien keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Umwelt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus fachlicher Sicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die vorgelegte Einschätzung wurde durch die untere Wasserrechtsbehörde überprüft und eine eigene überschlägige Prüfung in zwei Stufen gem. § 7 Abs.2 UVPG anhand der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVP genannten Kriterien vorgenommen. Die Prüfung in der ersten Stufe hat bereits ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es besteht daher keine UVP-Pflicht.

Die Alternative der Öffnung des Brandgrabens an dieser Stelle scheidet aus, da hierzu kein Raum zur Verfügung steht, wenngleich es aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßenswert gewesen wäre.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Begründung:

Der in der Prüfung der Stadt Grafing b. München gewählte methodische Ansatz zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles entspricht den rechtlichen Vorgaben nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3. zum UVPG. In dem Bericht sind die Angaben zum Vorhaben systematisch und orientiert an der Anlage 3 Nummer 2 zum UVPG dargestellt.

Für die materielle Bewertung der in der Anlage 3 zum UVP genannten Kriterien wird durch die untere Wasserrechtsbehörde im Wesentlichen auf die in dem vorgelegten Bericht der Stadt Grafing b. München abgegebene Beurteilung Bezug genommen, weil sie nach dem derzeitigen Kenntnisstand plausibel ist.

Die bestehende Nutzung des betroffenen Gebiets wird nicht beeinträchtigt. Es sind ferner keine Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3. betroffen.

Die Alternative einer Öffnung des Brandgrabens an dieser Stelle ist aus Platzgründen nicht möglich.

Durch die Verlegung des verrohrten Brandgrabens werden an dieser Stelle keine gewässer-ökologischen Veränderungen erfolgen. Sowohl Gefälle, Rohrdurchmesser und Verlauf bleiben fast gleich. Das Gewässer wird parallel in die öffentliche Straße verlegt. Die Einleitung selbst in die Attel bleibt unverändert.

Im Ergebnis sind nach der Einschätzung des Landratsamtes Ebersberg als zuständige Behörde – unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Unterlagen und der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden – keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegend. Es besteht daher nach § 7 Abs. 2 Satz 3 keine UVP Pflicht.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird im UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Landratsamt Ebersberg
Sachgebiet 44

Ewald Kroiss